



Sonderausgabe Nr. 15|06-2008

Gemeinsamer Bundesausschuss informiert über drei Beschlüsse zur häuslichen Krankenpflege

Der gemeinsame Bundesausschuss hat heute darüber informiert, dass die Beschlüsse vom 17. Januar 2008 zu den Richtlinien der häuslichen Krankenpflege am 11. Juni 2008 in Kraft treten werden.

Gegenstand der Beschlüsse ist die Umsetzung der Vorgaben des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes im Zusammenhang mit der häuslichen Krankenpflege. Danach übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung künftig die häusliche Krankenpflege auch außerhalb des Haushaltes oder der Familie eines pflegebedürftigen Patienten. Voraussetzung ist, die Pflege wird an einem „geeigneten Ort“ geleistet. Diese Regelung wird beispielsweise in Schulen und Kindergärten, in betreuten Wohnformen und am Arbeitsplatz zum Tragen kommen.

Auch Patientinnen und Patienten in Pflegeeinrichtungen mit einem sehr hohen Versorgungsbedarf – beispielsweise dauerbeatmete Menschen – haben künftig Anspruch auf die Übernahme der Kosten der medizinischen Behandlungspflege durch die GKV. Die Leistungen werden zusätzlich zu den Leistungen aus der Pflegeversicherung erbracht.

Der Beschluss des gemeinsamen Bundesausschusses sieht ferner vor, dass die häusliche Krankenpflege künftig durch den Krankenhausarzt im Anschluss an einen Aufenthalt im Krankenhaus verordnet werden kann. Bisher war eine Verordnung durch den niedergelassenen Vertragsarzt vorgeschrieben.

In unserer nächsten Bayernletter-Ausgabe werden wir uns ausführlich mit dem Thema befassen und eine Reihe von Handlungsempfehlungen darstellen.

Für Fragen steht Ihnen Herr Hartmut Joithe gerne zur Verfügung:
hartmut.joithe@schwan-partner.de

Impressum

Redaktion: **SCHWAN & PARTNER GMBH**, Juni 2008

Gebr.-Batscheider-Straße 4a · 82041 Oberhaching · Tel: 089 665191-0 · Fax: 089 665191-13

info@schwan-partner.de · www.schwan-partner.de